

Vorausgesetzt, dass Turniere aufgrund der Corona-Pandemie durchgeführt werden können, sind folgende Turnierbedingungen für 2021 geplant. Änderungen dieser Bestimmungen behalten wir uns vor.

Diese Bedingungen haben Gültigkeit für alle nach EWU-Regelbuch ausgeschriebenen Turniere und werden in den Ausschreibungen nicht mehr wiederholt.

Die folgenden Auszüge geben die wichtigsten Textstellen gekürzt wieder.

Startfähigkeit eines Pferdes (Abschnitt III: §30)

- (1) Die gesundheitliche Startfähigkeit eines genannten Pferdes muss durch den Reiter gewährleistet sein.
- (2) Ein Pferd ist gesundheitlich startfähig, wenn es
 1. frei von Krankheiten oder Lahmheit ist und es aus seuchenfreien Beständen kommt,
 2. frei von Krankheiten ist, die seine Leistungsfähigkeit erheblich beeinträchtigen,
 3. keine Verletzungen aufweist, die im Zusammenhang mit reiterlicher Einwirkung stehen oder das Pferd in seiner Leistungsfähigkeit beeinträchtigen.

Impfungen (Abschnitt III: §34 Impfbestimmungen für Pferde)

- (1) Der Equidenpass ist bei der Meldestelle vorzuzeigen.
Aus diesem muss ersichtlich sein, dass das Pferd ausreichenden Impfschutz gegen Influenza im Abstand von max. 6 Monaten + 21 Tagen besitzt.
Impfungen gegen das Herpesvirus wird empfohlen. Impfungen gegen Tetanus werden als selbstverständlich erachtet.
- (2) Andere Impfungen, die Einfluss auch die Medikationskontrolle haben können, müssen in einem vom Tierarzt bestätigten Dokument vermerkt sein (Zeitpunkt, Dosis, Substanz oder Lösungsmittel).

Medikationskontrollen (Abschnitt II: §4 Turnierbestimmungen)

Mit Unterzeichnung des Nennformulars erklärt sich jeder Teilnehmer damit einverstanden, bei seinem Pferd eine Medikationskontrolle vornehmen zu lassen.

- (1) Der Turnierleiter, EWU Steward oder Richter kann Medikationskontrollen durchführen lassen.
- (2) Anwesende Personen über 18 Jahren können eine Medikationskontrolle beim Turnierausschuss beantragen.
 1. Wird dem Antrag stattgegeben, wird die Medikationskontrolle gegen Vorauszahlung von zunächst 500,00 Euro durch den Antragsteller durchgeführt.
 2. Bei positivem Befund wird die verauslagte Gebühr erstattet.
 3. Bei negativem Ergebnis zahlt der Antragsteller die Gesamtkosten.
- (3) Die Dopingprobe wird durch einen amtierenden Steward begleitet.
- (4) Eine verweigerte Dopingprobe gilt als positive Dopingprobe. Der Turnierausschuss ist berechtigt, den Teilnehmer vom Turnier auszuschließen.

Es gelten die jeweils aktuellen Bedingungen der ADMR. Die Liste der verbotenen Substanzen ist Bestandteil der ADMR und diese sind Bestandteil des gültigen Regelbuchs der EWU.

Sonstige Manipulationen (Abschnitt II: §7 Turnierbestimmungen)

- (1) Jedes Pferd, das medikamentös oder durch einen operativen Eingriff zur Leistungsverbesserung, Verhaltensveränderung, Schmerzstillung oder zur Veränderung des Erscheinungsbildes behandelt wurde, ist vom Turnier auszuschließen.
- (2) Das Abrasieren von Tasthaaren im Maulbereich ist verboten. Die Haare an den Ohren dürfen bündig geschoren sein. Das Ausrasieren im inneren Bereich der Ohren ist verboten.

Startbegrenzungen (Abschnitt III: §32)

Auf Turnieren aller Kategorien sind die folgenden Startbegrenzungen einzuhalten:

- (1) 4-jährige Pferde maximal 3 Starts pro Tag
- (2) 5-jährige Pferde maximal 5 Starts pro Tag
- (3) 6-jährige und ältere Pferde maximal 6 Starts pro Tag

Haftung (Abschnitt II: §2)

- (1) Jegliche Haftung für Diebstahl zwischen dem Veranstalter einerseits und den Besuchern, Pferdebesitzern und Teilnehmern andererseits ist ausgeschlossen. Im Übrigen haftet der Veranstalter nur bei Verschulden. Die Besucher, Teilnehmer und Pferdebesitzer sind nicht Gehilfen im Sinne der §278 und 831 BGB.
- (2) Jeder Pferdebesitzer und Teilnehmer unterwirft sich mit Abgabe der Nennung, jede Begleitperson und die Besucher beim Betreten des Veranstaltungsgeländes den Weisungen und Anordnungen des Veranstalters und der Turnierleitung und erkennt die Regeln der EWU an.

Definition Teilnehmer und Pflichten (Abschnitt III: §42)

Teilnehmer ist, wer sich selbst auf dem Nennungsformular oder in der Online-Nennung als Teilnehmer erklärt, unabhängig davon, ob er startet oder nicht.
Ist der Teilnehmer nicht der Pferdebesitzer, so gilt er als Bevollmächtigter des Pferdebesitzers.

Startbereitschaft (Abschnitt III: §54)

Jeder Teilnehmer ist für ein pünktliches Erscheinen zur genannten Prüfung selbst verantwortlich.

Startnummern (Abschnitt III: §53)

Jeder Teilnehmer hat die von der Meldestelle ausgegebenen Startnummern in Prüfungen, auf dem Abreiteplatz und dem gesamten Turniergelände zu tragen, soweit er sich mit dem Pferd dort bewegt. In allen Fällen von nicht erkennbarer Startnummer erhält der Teilnehmer keine Wertung.

Starterliste (Abschnitt II: §26)

Die Startreihenfolge wird mittels einer Starterliste mind. 90 Minuten vor Beginn der jeweiligen Prüfung festgelegt und ausgehängt bzw. veröffentlicht. Sie muss von Klasse zu Klasse unterschiedlich sein. Bei einem Reiter mit mehreren Pferden sollten möglichst viele andere Reiter zwischen diesen Starts liegen.

Startreihenfolge (Abschnitt II: §27)

Die Startreihenfolge lt. Starterliste ist zwingend einzuhalten. Das Nichteinhalten hat ein Erlöschen der Startberechtigung des Teilnehmers zur Folge.

Ausnahme:

In Gruppenprüfungen, bei denen die Teilnehmer in die Arena gebeten werden, ist die Reihenfolge des Einreitens nicht bindend vorgeschrieben.

Die Startreihenfolge bei Parallelstarts von Reitern und/oder Pferden kann variieren.

Pferderegistrierung (Abschnitt III: §29)

Alle teilnehmenden Pferde in Prüfungen der LK 1 bis 4 müssen bei der EWU registriert sein.

Pferdehaftpflichtversicherung (Abschnitt III: §35)

Für jedes Pferd, das auf einem EWU Turnier vorgestellt wird, muss eine gültige Haftpflichtversicherung bestehen.

Änderung der Ausschreibung (Abschnitt II: §§11, 12, 17)

Ausschreibungen können nach Freigabe des Turniers bis 90 Tage vor Turnierbeginn eingereicht werden. Bei Absage eines Turniers müssen die gezahlten Gelder erstattet werden. Bei Ausfall einzelner Prüfungen wird die dafür gezahlte Startgebühr ebenfalls erstattet.

Zustandekommen von Klassen (Abschnitt II: §21)

Es müssen mind. 4 Nennungen für eine Turnierdisziplin vorliegen.

Zusammenlegung von Klassen aufgrund des Nennergebnisses (Abschnitt II: §21)

Liegen bei Nennschluss weniger als 4 Nennungen für eine Disziplin vor, wird folgendermaßen zusammengelegt:

- (1) Bei All Ages oder reinen Senior-Disziplinen werden die Jugendklassen und die Erwachsenenklassen zusammengelegt.
- (2) Bei Disziplinen, in denen Jugend All Ages und Erwachsene Junior-/Senior-Klassen reiten, werden bei der Jugend beide LK zusammengelegt.
Bei Qualifikations- und Meisterschaftsklassen: Sollten dann immer noch zu wenige Jugendliche in den Jugendklassen sein, so können die Jugendlichen mit Senior-Pferden mit den Senior-Klassen zusammengelegt werden und die Jugendlichen mit den Junior-Pferden in die Junior-Klassen integriert werden.
- (3) Bei Disziplinen mit Junior-/Senior-Klassen werden diese mit den Junior-/Senior-Klassen der anderen LK zusammengelegt.
- (4) Darüber hinaus können Zusammenlegungen wie folgt durchgeführt werden:
 1. Jugendliche und Erwachsene einer LK
 2. LK 5 und LK 4
 3. LK 4 und LK 3 (Ausnahme: WPL und RN)
 4. LK 3 mit LK 2 und LK 1, LK 3 mit LK 2, LK 2 mit LK 1
 5. Auf Landesmeisterschaften und A+Q-Turnieren dürfen Zusammenlegungen von Prüfungen der Leistungsklassen 3-5 mit höheren Leistungsklassen nur erfolgen, soweit keine Qualifikations- oder Meisterschaftsprüfungen betroffen sind.
- (5) Bei kombinierten Turnieren dürfen Prüfungen aus verschiedenen Turnierkategorien nicht zusammengelegt werden.
- (6) Bei Zusammenlegung von Junior- und Senioreklassen bzw. Junior-, Senior- und Jugendklassen wird das Pattern der Junior-Klasse geritten.
- (7) Liegen zum Nennschluss auf C-Turnieren mit doppelt ausgeschriebenen Prüfungen für eine der genannten Prüfungen nicht die notwendige Anzahl Nennungen vor, muss wie folgt zusammengelegt werden:
 - Hauptprüfungen gemäß den regulären Zusammenlegungen
 - Zusatzprüfungen gemäß den regulären Zusammenlegungen

Nennungen (Abschnitt II: §18, §19, §20)

- (1) Jeder Teilnehmer sollte seine Nennung online abgeben. Für die Vollständigkeit und Korrektheit der Nennung ist der Teilnehmer verantwortlich.
- (2) Erstattungen:
 1. Bei Zurückziehung einer Nennung erfolgt keine Erstattung
 2. Bei Zurückziehung einer Nennung im Krankheitsfall bis zum Nennschluss werden 100 % der Startgebühren erstattet.
 3. Bei Erkrankung von Pferd oder Reiter werden 50 % der Startgebühren bei Vorlage eines Attestes erstattet.
- (3) Nennungen müssen bis zum Nennschluss vorliegen
- (4) Das Nennformular ist vollständig auszufüllen.
- (5) Das Nenngeld und alle Gebühren sind bis zum Nennschluss fällig.

Mit Zusendung des unterzeichneten Nennformulars erkennt der Teilnehmer die Ausschreibung und die für die Veranstaltung geltenden Bestimmungen sowie das gültige Regelwerk der EWU an.

Einreichen von Protesten (Abschnitt IV: §§64-72)

Vorgehensweise sowie der weitere Ablauf sind in Abschnitt IV – Turnierorganisation, Unterabschnitt 4: Berichtigung, Proteste und Disziplinarmaßnahmen - §§64 bis 72 beschrieben.

Sonderprüfungen und Breitensportwettbewerbe (Abschnitt IV: §337 ff Unterabschnitt 17 Disziplinen und § 374 ff Unterabschnitt 18 Breitensportwettbewerbe)

Sonderprüfungen gehören nicht zu den Turnierdisziplinen. Breitensportwettbewerbe sind reitweisenübergreifende Wettbewerbe. Detaillierte Bestimmungen Abschnitt IV: Disziplinen – Unterabschnitt 17 - §§ 337 ff und Unterabschnitt 18 - § 374 ff.

Befangenheit (Abschnitt V: Turnierfachleute § 101)

Nicht starten dürfen:

- (1) Pferde, die in den letzten drei Monaten vom Richter verkauft oder trainiert wurden
- (2) Teilnehmer, die in den letzten drei Monaten Reitunterricht vom Richter erhalten haben
- (3) Angehörige des Richters (Ehe-, Lebenspartner, Eltern, Kinder)

Dieser Paragraph trifft nicht zu, wenn der Richter nachträglich geändert wurde.

Disqualifikation (Abschnitt IV: §§154)

In folgenden Fällen hat eine Disqualifikation der Pferd-/Reiterkombination für die jeweilige Prüfung zu erfolgen:

- (1) Vorsätzliche Misshandlung des Pferdes
- (2) Einsatz verbotener Ausrüstungsteile
- (3) Verweigerung der Gebisskontrolle
- (4) Respektlosigkeit oder schlechtes Verhalten des Reiters
- (5) Verletzung des Pferdes im Einwirkungsbereich des Reiters, die frisches Blut aufweist
- (6) Lahmheit des Pferdes
- (7) Manipulation
- (8) Einreiten in eine Prüfung mit Reining-Manövern ohne geeigneten Beschlag auf den Hinterhufen
- (9) Ear-Plugs (Ohrstöpsel für das Pferd)
- (10) Tackern (Heftklammern) des Pferdes im Stirnbereich
- (11) Schweifgewichte
- (12) Unterstützung des Startes durch dritte Personen außerhalb der Arena

Reithelm (Abschnitt IV: §§ 131, 146, 314, 332)

- (1) Westernhut oder Reithelm (bruch- und splittersicherer Reithelm mit Drei- bzw. Vierpunktbefestigung, der der aktuellen Norm VG1 genügt)
- (2) Für Jugendliche und für alle Teilnehmer in Walk-Trot-Klassen ist Tragen eines Reithelms beim Abreiten und in der Prüfung Pflicht.